

Arbeitsrecht (Nr. 244/2004)

Kündigung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten während der Probezeit

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Niedersachsen entschied:

Eine ordentliche Kündigung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten während der Probezeit stellt keine Benachteiligung des Beauftragten wegen der Erfüllung seiner Aufgaben dar. Ein genereller Kündigungsschutz ist abzulehnen, da eine gesetzliche Regelung für den Ausschluss jeglicher ordentlicher Kündigungen nicht vorliegt. Auch § 4f Abs. 3 und 4 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist kein absolutes Kündigungsverbot für ordentliche Kündigungen zu entnehmen. Ein solcher besonderer Kündigungsschutz vom ersten Tag an würde eine Probezeitbeurteilung verhindern.

Urteil des LAG Niedersachsen vom 16. Juni 2003

Aktenzeichen : 8 Sa 1968/02

Veröffentlicht: NZA – RR Nr. 7/2004 vom 07. Juli 2004

14.07.2004